

Armut und Bettelei, wahre und falsche Wohlthätigkeit.

Aus Annaberg meldet das „Wochenblatt“, daß in Folge des außerordentlichen Anbrangs von Bettlern, namentlich sogenannter „armer Reisenden“, ein dortiger Bürger folgende Erfahrung machte. Innerhalb 16 Tagen bot er 18 Bettlern, welche ihn an sprachen, lauter gesunden, kräftigen Erbkinder, Arbeit an und zwar eine sofort zu beginnende: Rasen ausfinden vor dem Hause, wofür täglich 1 M. Lohn gegeben werden sollte, außerdem Frühstück, Mittags- und Abendbrod. Was geschah aber auf dieses gute Anerbieten? — Von jenen 18 Leuten nahm nur ein Einziger an und dieser Eine war schon am nächsten Tage verschwunden.

Dem Annaberger Bürger kann man nur ein herzlichliches Bravo rufen, daß er diesen Versuch gemacht und das Ergebnis der Dessenlichkeit nicht vorenthalten hat. Der Vorgang bestätigt, was seit Jahrzehnten so vielfach anderwärts, namentlich durch gemeinnützige Vereine, wie z. B. den Berliner Verein gegen Verarmung, die „Hamburgher Brüdergesellschaft des Kaufens Panes in Horn bei Hamburg“, auch viele staatliche Armenbehörden festgehalten wird: daß die Wohlthätigkeit vom großen Publikum in einer nicht bloß ganz nutzlosen, sondern geradezu schädlichen, unfruchtlichen Weise geübt wird. Durch Ausbreiten kleiner Gaben wird keineswegs der Armut entgegen gearbeitet, sondern lediglich die Arbeitslosen, der Bettel und das Strödelthum groß gezogen. Wer eine gebedürftig wirkende Unterfertigung gewähren kann und will, sei es spendet noch so viel oder noch so wenig, muß die wahrhaft hilfbedürftige Armut aufsuchen, und wenn er das nicht recht anzufangen weiß, so mag er dabei Ärzte, Geistliche, Lehrer u. oder gemeinnützige Vereine zu Rathe ziehen. Was sich um in Straßen und Häusern bettelnd entgegenzudrängen, verdient durch die Bank keine Unterstützung. Desto mehr der Hilfe Bedürftige und Würdige giebt es unter denen, die ihre Noth nicht durch Worte oder Gebarden ausdrücken. Gelegentlich unter hundert Straßenbettelern wären zwei oder drei wirklich unterstützungswürdige, so werden diese auch ohne meine und meine Gaben nicht bekommen, weil sich nun einmal das Almosengeben auf Gerathewohl der Masse, namentlich den Frauen, nicht ausbreiten läßt. Ist ist ja bei dieser Art von Almosengeben ungewiss, ob wahrere Güte die Triebfeder, wohl noch häufiger aber spendet man, um die lästige Heimsuchung los zu werden, oder um vor den eigenen Kindern oder anderen Leuten nicht hart oder gar arm zu erscheinen, oder aus Gedankenlosigkeit oder aus Begehrnis vor Erbarmen, auf dem Bande zuweilen aus Furcht vor nachdrücklicher Brandstiftung. Wegen die letztere giebt es, sollte man meinen, einen wirksamen Schild, oder vielmehr zwei Schilder: das eine liefert jede Feuerversicherungsanstalt, das andere lautet: „Mitglied des Vereins gegen Verarmung“ und ist von dem betreffenden Vereine gegen einen mäßigen Jahresbeitrag zu beziehen. Beide Schilder nebeneinander an der Hausthür angebracht werden ihre Wirkung schwerlich verfehlen.

Wenn ich hier zugestanden, daß es jedem nicht ganz Hergefallen anfangs Ueberwindung kostet, die Bitte um eine kleine Gabe abzuweisen. Hat er sich aber erst klar gemacht, daß er durch solche scheinbare Barmherzigkeit nur das Vortreiben fördert, so wird er bald davon absehen lernen.

Zum Schluß mag hier angeführt sein, was uns vor Jahren ein Mitglied des italienischen Parlaments in Rom über den Gegenstand gesprochen hat und weiter ausführte, als hier thunlich ist: „Glauben Sie mir, unter den vielen munden Stellen an unserem herrlichen Lande ist die Bettelei eine der höchsten, ein rechtliches Seitenstück zum Käuermenschen, sogar heimliche Vorstufe für dieses. Wie bei jenem in Lumpen gekleideten Weibe, welches uns solchen einen Arm mit einer edelhaften Wunde entgegenstreckte, von der mir ein Arzt versicherte, daß sie schon seit geraumer Zeit künstlich offen erhalten werde, um Almosen zu erschleichen, so wird einer der geringsten Schäden an unserem sozialen Körper, der Bettel, fort und fort erhalten durch die von allen Klassen geübte und von keiner Polizei gestörte falsche Wohlthätigkeit.“

Sturmerichterhof zu Halle. Sitzung vom 5. Juli. Gerichtshof, Gerichtsschreiber wie bisher. Staatsanwaltschaft vertreten durch Staatsanwalt Bodwinkler. Als Geschworene waren ausgelost: Friedländer, Kaufmann in Artern, Höpfer, Ziegeleibesitzer in Stumsdorf, Joch, Brauereibesitzer in Kelbra, Engel, Gutsbesitzer in Ammendorf, Schwarzwälder, Fabrikant hier, Stahl Schmidt, Rittergutsbesitzer in Canena, Knapp, Buchhändler hier, Landmann, Wirthbauer hier, Jänike, Gutsbesitzer in Schlettau, Gräß, Fabrikant hier, Ballß, Uhrmacher hier, Krause, Fabrikbesitzer in Trotha.

Verteidiger: Referendar Dr. Müller und Justizratz Fetzfeld. Es hatte sich in heutiger Sitzung zunächst die unverehelichte Margarethe Beuermann aus Cassel wegen Meinendes zu verantworten. Dieselbe ist geboren am 27. Januar 1852, evangelisch, Mutter eines außerehelichen Kindes und bereits bestraft durch die Erkenntnisse des Kreisgerichts Cassel vom 26. Februar 1875 wegen Betrugs in 10 Fällen mit 4 Monaten Gefängnis und des Kreisgerichts Halle vom 11. Juli 1876 wegen Betrugs in 4 Fällen, Diebstahls und Unterschlagung mit 4 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrenverlust.

An einem bei dem hiesigen Kreisgericht geführten Intervenienzprozeß einer Frau Schulz gegen eine Frau Belsensteller war die Beuermann am 20. März 1877 als Zeugin vernommen worden und hatte ihre Aussage mit dem Zeugeneide bekräftigt. Obwohl nun die Beuermann in den Jahren 1875 und 1876 zwei Mal wegen Betrugs verurtheilt war, hatte sie doch auf die bestimmte an die Zeugen gerichtete Frage des Richters, ob einer der Zeugen bereits bestraft sei, diese Vorstrafen verschwiegen. Als die mit Einschluß der Beuermann damals vernommenen 4 Zeugen von dem Richter vereidigt werden sollten, war die Angeklagte mit den übrigen Zeugen in die Reihe der Schwörenden getreten, hatte auch die Haltung einer Schwörenden angenommen und nach Ansicht des Richters die Eidesform nachgesprochen und war deshalb auch amtlich registriert, daß die Beuermann rito vereidigt sei. Jetzt behauptete die Angeklagte, sie habe die Eidesworte gar nicht nachgesprochen, sondern, während die übrigen Zeugen den Schwur leisteten, stillgeschwiegen.

In der heutigen Verhandlung wurden mehrere Zeugen vernommen, welche die der Eidesleistung zugewogen gewesen waren. Von diesen wollten einzelne nicht bemerkt haben, ob die Angeklagte den Eid nachgesprochen hatte und nur ein Zeuge behauptete bestimmt, daß die Angeklagte den Eid nachgesprochen habe.

Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig, wogegen die Geschworenen die Angeklagte für nicht schuldig erachteten. Es erfolgte darauf die Freisprechung der Angeklagten. Als zweite Sache kam zur Verhandlung eine Klage gegen den Landbriefträger August Adam Engelhard aus Giesleben, im Jahre 1841 geboren, evangelisch, Soldat gewesen, Inhaber der Rentnimmungen von 1866, 1870/71, im Gemüß einer Invalident Pension von 15 M. monatlich, bisher nur disciplinärlich bestraft.

Derlei war beschuldigt, als Beamter im Jahre 1877 sich fremde Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, rechtsunwürdig zugeeignet zu haben, und zwar zweimal 240 M. und einmal 110,70 M., und in Besetzung auf diese Unterschlagungen das zur Kontrolle von Gelddarmnahmen bestimmte Buch unrichtig geführt zu haben.

Der Angeklagte mußte zwar zugeben, die Geldbeträge von verschiedenen Personen, und zwar die 240 M. als Besoldung für Zeitungen, die 110,70 M. als Postanweisungsbetrag beauftragt Ablieferung an die Postbehörde erhalten und dort nicht abgeliefert zu haben, bestritt aber trotzdem, daß er die Gelder in seinem Nutzen verwendet habe. Es sprechen in diesem Falle verschiedene sich widersprechende Entschuldigungen, die er früher abgegeben hatte und die unterlassene Eintragung des Geldempfanges in sein Annahmebuch gegen ihn.

Die Staatsanwaltschaft beantragte das Schuldig in allen drei Fällen, erklärte sich auch für Annahme mildernder Umstände in den beiden ersten Fällen, gegen solche aber im letzten Falle.

Die Geschworenen sprachen das Schuldig in allen 3 Fällen unter Annahme mildernder Umstände aus.

Die Staatsanwaltschaft beantragte 1 Jahr 6 Monat Gefängnis und Ehrenverlust auf 2 Jahr.

Der Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr Gefängnis und 1 Jahr Ehrenverlust.

Zuletzt wurde verhandelt gegen den Arbeiter August Schmidt aus Giesleben, im Jahre 1839 geboren, evangelisch, nicht Soldat und bereits bestraft wegen Landstreichens, Betrugs, Unterschlagung und 3 Mal wegen Diebstahls, zuletzt unter'm 13. Juni 1876 wegen mehrerer Diebstahle mit 6 Wochen Gefängnis und gegen den Gartengehilfen Robert Partheben aus Giesleben, welcher am 8. Oktober 1859 geboren, evangelisch und noch nicht bestraft ist, gegen Erziehen wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, gegen Letzteren wegen Hehlerei.

Schmidt war insbesondere angeklagt, in der Nacht vom 9. zum 10. Mai 1877 zu Giesleben a. eine Quantität fremde Sommerpflanzen und Spucien-Blüthen vom Gärtner Haubner, b. 7 fremde hochstämmige Rosen, 10,50 M. werth, c. 14 kleinere fremde Rosen, 3 fremde Georginen und eine Partie fremde blühende Blumen, 33,75 M. werth, also Obenerzeugnisse von nicht unbedeutendem Werth und in nicht geringer Quantität dem Gärtner Ferdinand Kaiser in der Absicht, sich selbige rechtsunwürdig zuzueignen, weggenommen zu haben, und zwar 1. in gewinnlicher Absicht, 2. zu a und c aus einem ungeschlossenen Raume mittels Einschleusen.

Partheben war angeklagt, zu Giesleben am 10. Mai 1877 seines Vortheils wegen 7 hochstämmige Rosen, 10 kleinere Rosen, 3 Georginen und eine Menge Blumen, von denen er den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer irrsinnigen Handlung erlangt waren, an sich gebracht zu haben.

Schmidt war vollständig gefändig und wurden ihm mildernde Umstände von allen Seiten zugestanden. Er wurde dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 2 Jahr Ehrenverlust verurtheilt. Die Verhandlung gegen den a. Partheben wurde auf Antrag der Verteidigung unter Einverständnis der Staatsanwaltschaft ausgesetzt. Wegen desselben wird, da er nur der Hehlerei angeklagt und noch nicht 18 Jahr alt ist, demnach vor der Kriminal-Abtheilung des Kreisgerichts entschieden werden.

Hiermit schloß gegen 8 Uhr Abends die 2. diesjährige Schwurgerichts-Periode.

Mozart — ein Taufundkünstler. Nachstehendes scheinbarste Poem aus der Feder des im Jahre 1862 in Darmstadt verstorbenen Concertmeisters August Müller, eines echten Humoristen durch und durch

(war er doch Concertmeister auf der Contrebassgeige), verdient wohl, daß es der Vergessenheit nicht anheimfalle. Wir veröffentlichen es deshalb an dieser Stelle und glauben damit Vielen unserer Leser eine Freude zu bereiten. Die Verse enthalten eine Verherrlichung unseres inländischen Tonbilders Mozart und lauten folgendermaßen: Mozart war ein Musikus Extraordinarius.

Dieses weiß man überall Auf dem ganzen Erdenball. Mozart war indeß dabei Außerdem noch mancherlei; Was er noch gewesen sei, Melbet diese Litanei. Mozart war ein Tischlermeister. Fremd zwar war ihm Keim und Kleister; Aber Fugen konnt' er machen, Daß davon die Wände trachen. Mozart war ein Drechslermeister, Obenein ein vielgeister, Denn bei ihm ist bis auf's End Ohne Ausnahm' Alles rund. Mozart war ein Schlossermeister. Dies Paradoxon beweist er, Weil er, ohne sich zu zwingen, Leicht mit Schlüssel'n um konnt' springen. Mozart war ein Schmiedemeister. Zwar nicht Stahl noch Eisen schweißte' er; Doch wie mancher Rotennoß Traf den Nagel auf den Kopf! Mozart war ein Klempnermeister; Doch als solcher Geißels beist er, Denn er ging — wer schilt ihn 'rum? — Mit dem Blech sehr hartam um. Instrumentenmacher gar Mozart auch wie Keiner war. Hat ein Andrer erfährt? Der Zanberstein fabrizirt? Mozart war auch Diplomate Und dies in sehr hohem Grade. Noten von ihm ausgekelt Selten in der ganzen Welt. Ebenjo war er im Fechten Keiner etwa von den Schledern; Denn mit Terzen und mit Quarten Konnt' er jederzeit aufwarten. Als Friseur bleibt, wie mich dünkt, Mozart gleichfalls unerreicht. Einen Titus wie der seine Brauch' noch Keiner auf die Weine. Todtengräber excellent War der Mozart noch am End'. Ein Leichentuch wie's Requiem, Wer wär' nicht stolz, wenn er's bekam! Nach dem, was hier vorgezogen, Kann mit Recht man wahrlich sagen: Daß der Mozart ganz und gar Echter Taufundkünstler war.

(Wittenb. Kreisbl.)

Prädigt-Anzeigen. Am 6. Sonntage nach Trinitatis (den 8. Juli) predigen: Zu H. K. Frauen: Vormittag 8 Uhr Herr Superintendent Förster. Vormittag 10 Uhr Herr Archidiaconus Pannke. Nach der Predigt allgemeine Beichte und Kommunion Herr Konfirmanden D. Dr. Dyander. Montag den 9. Juli Abends 6 Uhr Bibelstunde Herr Konfirmanden D. Dr. Dyander.

Zu St. Ulrich: Vormittag 8 Uhr Herr Diaconus Wächter. Um 10 Uhr Herr Oberprediger Wiede. Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Herr Oberprediger Saran. Um 2 Uhr Herr Diaconus Nietzschmann. Hospitalkirche: Um 11 Uhr Herr Diaconus Nietzschmann. Domkirche: Um 10 Uhr Herr Domprediger Alberg. Abends 5 Uhr Herr D. Neuenhaus. Zu Neumarkt: Sonnabend den 7. Juli Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.

Sonntag den 2. Juli um 9 Uhr Derselbe. Nachmittags 2 Uhr Kinderlehre Herr Pastor Jordan. Mittwoch den 11. Juli Vormittag 10 Uhr Beichte und Kommunion Herr Pastor Hoffmann. Abends 6 Uhr Bibelstunde Derselbe. Zu Glaucha: Um 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Nachmittags 2 Uhr Kinderlehre Derselbe. Freitag den 15. Juli Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Seiler.

Diaconissenhaus: Vorm. 10 Uhr Herr Pastor Jordan. Katholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Kaplan Peter. Um 9 Uhr Herr Pfarrer Wöfer. Um 2 Uhr Christenlehre Derselbe. Evang. Lutherische Gemeinde: Vormittags 9 1/2 Uhr Gottesdienst. Baptisten-Gemeinde: Vormittags 9 1/2 Uhr und Nachmittags 3 1/2 Uhr und Mittwoch Abends 8 Uhr Gottesdienst im Saale zu den drei Schwänen. Apostolische Gemeinde, gr. Wärfelstraße 23. Vorm. 10—12 Uhr Feier der heiligen Eucharistie. Nachmittags 3 Uhr Predigt, danach Abendgottesdienst. Gießhakenstein: Um 9 Uhr Herr Pastor Grüneisen. Um 2 Uhr Herr Superintendent Urtel.



Bekanntmachung.

In diesen Tagen werden den hiesigen Hausbesitzern zum Besuze der notwendigen Berichtigung der Steueracten wieder Formulare zugestellt werden, um darauf die mit dem 3. Quartal l. 33. eingetretenen Wohnungs- und Mieths-Veränderungen zu verzeichnen.

Diese Formulare sind, nachdem die Ausfüllung derselben erfolgt, nach längstens 5 Tagen zur Abholung bereit zu halten. **Erfolgt dieselbe aber nach dieser Zeit nicht, so sind die nicht abgehenden Formulare bei unserm Miethsteuer-Büreau auf dem Rathhause, 2 Treppen hoch, unverzüglich abzugeben.**

Zur Erleichterung bei Ausfüllung des Formulars und zur Ersparrung von Versäumnissen für die Hauseigentümer geben wir nachstehende instructiven Bemerkungen zur sorgfältigen Beachtung für die Letzteren:

- Die Veränderungs-tabelle ist auf's Gewissenhafteste und Sorgfältigste den vorgeschriebenen Spalten entsprechend, genau auszufüllen.
- In dieselbe sind nur die beim **Quartal-Wechsel** eingetretenen resp. eintretenden Mieths- und Pacht-Veränderungen einzutragen; dagegen sind alle nach dem **Quartal-Wechsel** und im Laufe des Quartals vorkommenden Aenderungen in den Vermietungen oder Eigenthümer-Gelassen u. der **Steuerbehörde** oder dem **Miethsteuer-Büreau** innerhalb 8 Tagen nach **Eintritt der Veränderungen** bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark direct anzuzeigen.
- Die innerhalb der zwischen einem Quartale zum andern liegenden Zeit **eintretenden Wohnungswechsel** sind daher **doppelt**, einmal beim **Einwohner-Bezirks-Melde-Amt** und das andere Mal beim **Miethsteuer-Büreau** anzuzeigen.
- In die Tabelle sind nicht allein die Veränderungen von Wohnungen, sondern auch solche von **anderen steuerpflichtigen Gelassen** (Schemen, Speicher, Lagerböden, Keller, Plätze u. dergl.) einzutragen. Ingleichen sind die **Wegwechsel über Gebäulichkeiten** und **Adergrundstücke** und die über Letztere vorgenommenen Veränderungen zu vermerken resp. anzumelden.
- Die Ausfüllung ist derartig zu bewirken, daß **unmittelbar neben dem Namen und Stand des ausziehenden Miethers** und der Wohnung, nach welcher derselbe verzieht, der **Vor- und Zuname** und **Stand des an seine Stelle neu einziehenden Miethers**, sowie des Letzteren frühere Wohnung ersichtlich ist. **Genau** ist in jedem Falle die von dem eingezogenen Miether zu zahlende Jahresmiete, auch wenn dieselbe nicht erhöht oder verringert worden ist, in Spalte 9 resp. 11 des Formulars genau einzutragen.
- Der Miethzins ist jetzt in **Mark**, deutsche Reichswährung, auszubringen. Hat der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermietter oder für dessen Rechnung einem Dritten neben dem Pacht- oder Miethzins für die überlassene Nutzung etwas zu zahlen, zu liefern oder zu leisten, auch übernommene Steuern u. so, sind diese Nebenleistungen dem ausbedingenden Pacht- und Miethzins hinzuzurechnen und in Spalte 9 und 11, resp. in Spalte 15 und 17 einzutragen. Dagegen ist unter den in Spalte 10 resp. 16 einzuwickelnden, **„Neben-Agaben“** derjenige Vertrag zu verzeichnen, der zwischen Miether und Vermietter bei einer Vermietung und Verpachtung von Räumen mit Möbeln, Utensilien, Inventarien u. dergleichen und vom Miether für die mit verpachteten oder vermieteten Gegenstände zu zahlen ist.
- In dem Formulare sind auch solche Veränderungen zu vermerken, welche sich nur auf **Kantons** von Gelassen Seitens der bereits im Hause wohnenden Personen beziehen. Die im Hause umziehenden sind deshalb bei Ausfüllung des Formulars als aus- resp. einziehende Personen zu bezeichnen.
- Kehret sich die Vermietung oder Benutzung der Gelasse, so ist im Formulare ersichtlich zu machen, welche Räumlichkeiten jeder einzelne Hausbesitzer inne hat.
- Zieht ein Miether aus und die von ihm innegehabten Räume bleiben unbenutzt, so ist an Stelle des neuen Miethers in Spalte 6 und 7 der Vermerk: **„Wohnung steht als nicht vermietet und unbenutzt leer“** zu schreiben.
- Zieht der einziehende Miether in leer gestandene Räumlichkeiten, so ist (unter Angabe des Stockwerks) zu schreiben: **„Wohnung stand bisher leer.“**
- Bei möblirten Wohnungen ist außer der Raumbestimmung des Miethers auch die Angabe des betreffenden Stockwerks und ob die Wohnung rechts oder links gelegen ist, erforderlich. Der Miethzins ist entweder zum Monats- oder zum Jahresbetrage anzugeben.
- Solche Personen, welche im Hause nur Schlafstätte haben, sind in das Formulare nicht aufzunehmen.
- Für den Fall, daß Veränderungen überhaupt nicht vorgekommen sind, ist das auf der Rückseite des Formulars befindliche, links stehende, im anderen Falle das rechts befindliche Alletz zu unterschreiben.
- Für jede **unterlassene oder unrichtige Angabe** verfällt der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter in eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark (§ 18 des Miethsteuer-Regulativs vom 16/22. Februar 1874 und § 53 der Städte-Ordnung) und haftet außerdem für jeden durch sein ordnungswidriges Verhalten der Communalverwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust.

Schließlich bemerken wir, daß wir unsere Beamten des Miethsteuer-Büreaus angewiesen haben, auf Erfordern jede nöthige Auskunft über die Ausfüllung der Miethsteuer-Veränderungstabelle, sowie dieselbe, wenn es gewünscht wird, selbst zu erteilen.

Halle, den 29. Juni 1877. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung derjenigen 90 □Rth. auf dem städtischen Holzplage in den Pulverweiden, welche bis zu Ende September d. 3. nach an den Kaufmann Franz Singer als Lagerplatz verpachtet sind, vom 1. October d. 3. ab, wird ein Termin auf **Wittwoch den 18. Juli dieses Jahres Vormittags 10 Uhr** auf der Rathshaus im Waagegebäude hieselbst anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Halle a/S., den 3. Juli 1877. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Es ist öfters vorgekommen, daß das Publikum Gerichts- und Anwaltskosten, deren Zahlung unzumittelbar an die Gerichts- oder Zweiggerichtsinstanzen erfolgen sollte, den Gerichtsboten gegen Quittung eingeschädigt hat, weshalb wir uns veranlaßt sehen, darauf aufmerksam zu machen, daß dies auf Gefahr des Zahlenden geschieht, indem, wenn demnach die Kosten an die Kasse nicht abgeliefert werden, der Debet von seiner Verbindlichkeit gegen die Kasse nicht frei wird, nur nachmaligen Zahlung angehalten werden muß und ihm nur der Regreß gegen den Unterbeamten, welcher ohne Ermächtigung die Gelder erhoben hat, verbleibt.

Ingleichen weisen wir darauf hin, daß alle Anweisungen zur Zahlung von Gerichts- und Anwaltskosten u. dergl. durch das Gericht selbst mit Unterschrift des Kassen-Kurators erlassen werden, und daß bei dem hiesigen Kreis-Gerichte der Gerichts-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Friedel und der Controllur-Palast die Beamten sind, gegen deren gemeinschaftliche Quittung Zahlung zur Kasse geleistet werden kann.

Die durch Execution eingezogenen Kosten, wozu auch die Executionskosten selbst gehören, dürfen nur gegen gebührte, vom Exekutor zu vollziehende Quittungen gezahlt werden und der Exekutor kann, Befehl eigener Berechnung der Executionskosten, die Vorlegung der in den Händen der Exekutoren befindlichen Instruktion vom 3. Juni 1854 nebst Tabelle verlangen.

Halle a. S., am 2. Juli 1877. **Königliches Kreis-Gericht.**

Bekanntmachung.

Für die Redaction verantwortlich C. Eckardt. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

die Verloosung von Stammactien der Münster-Hammer Eisenbahn betr.

Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar l. 3. zu tilgenden Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 859 Stück à 100 $\frac{3}{4}$ Rr. 101 bis 10, 321 bis 30, 51 bis 60, 411 bis 20, 511 bis 20, 41 bis 50, 61 bis 70, 91 bis 600, 741 bis 50, 1051 bis 60, 301 bis 10, 541 bis 50, 611 bis 20, 901 bis 10, 2001 bis 10, 81 bis 90, 271 bis 80, 851 bis 60, 901 bis 10, 3232 bis 42, 453 bis 62, 583 bis 602, 23 bis 32, 863 bis 72, 933 bis 42, 4093 bis 102, 443 bis 52, 673 bis 82, 5013 bis 22, 143 bis 52, 213 bis 22, 43 bis 52, 383 bis 92, 493 bis 502, 6014 bis 23, 224 bis 33, 305 bis 14, 415 bis 24, 35 bis 44, 785 bis 804, 35 bis 44, 965 bis 74, 85 bis 64, 7025 bis 34, 45 bis 64, 195 bis 204, 595 bis 604, 75 bis 84, 8126 bis 35, 46 bis 55, 396 bis 405, 506 bis 15, 666 bis 75, 746 bis 55, 86 bis 95, 837 bis 46, 907 bis 16, 97 bis 9006, 57 bis 66, 77 bis 86, 257 bis 66, 437 bis 46, 627 bis 36, 68 bis 77, 748 bis 57, 78 bis 87, 858 bis 64, 10068 bis 77, 188 bis 97, 218 bis 23, 25 bis 37, 68 bis 77, 490 bis 99, 520 bis 29, 790 bis 99, 11151 bis 60, 211 bis 20, 51 bis 60, 381 bis 90, 435 bis 44, 545 bis 54, 695 bis 704, 885 bis 93, 918 bis 20, 26 gezogen worden. Derselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gelüdigst, den Kapitalbetrag von 2. Januar 1878 ab bei der Staatschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Actien nebst den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Ser. VI. Nr. 7 und 8 und Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungs-Hauptstellen, sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt am Main und den Bezirks-Hauptstellen in Hannover, Scharbuck und Umeburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Actien nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu befordern hat.

Der Geldbetrag der etwa feststehenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitalbetrage juristisch abgezogen.

Vom 1. Januar 1878 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Ingleich werden die bereits früher ausgelassenen, noch rückständigen Stamm-Actien Nr. 80, 1312 bis 14, 20, 21, 587, 652, 53, 55, 742, 44, 2183, 86 bis 88, 544 bis 47, 3840, 924, 4006 bis 8, 514 bis 18, 893 bis 901, 5100 bis 2, 295, 96, 99, 300, 2, 603 bis 6, 863 bis 65, 68, 6024, 26, 7193, 94, 798, 814, 35, 36, 8216, 767, 69, 9036, 67 bis 70, 904, 38 bis 41, 10370, 991, 11231 bis 40, 352, 685 bis 87 (s. Verloosung am 14. Juni 1876) hierdurch wiederholt und mit dem Vermerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December v. 3. aufgehört hat.

Berlin, den 13. Juni 1877. **Im Auftrag der Staatschulden-Tilgungskasse. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.**

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der hiesigen Garnison in den Tagen vom 9. bis zum 14. d. Mts., jedesmal von früh 6 Uhr ab Uebungen im Geschützschießen in den Brandbergen in Kettiner Flur werden abgehalten werden.

Den Anwohnern der angrenzenden Sicherheitsposten ist ungewisserlich Folge zu leisten.

Halle a. d. S., den 5. Juli 1877. **Der königliche Landrath des Saalkreises. C. v. Krojitz.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 16 der von königlicher Regierung zu Merseburg unter Nr. 13. Mai 1868 wegen Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Feiertage und Feiertage erlassenen Polizei-Verordnung — Amtsblatt d. 1868 Stück 22 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für hiesige Stadt im Allgemeinen die Stunden **von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 1/2 Uhr Nachmittags** als die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, während welcher der gewerbliche Verkehr nach Außen gänzlich eingestellt werden muß, festgesetzt sind.

Halle a/S., den 3. Juli 1877. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai 1877, betreffend die **Donnerstag am 12. Juli 1877 Vormittags 10 Uhr** beginnende Auction, bringen wir hierdurch ferner zur Kenntniß des Publikums, daß die Einlösung und Erneuerung der im zweiten Quartale 1876 verfallenen und erneuerten Pfänder **Sonabend am 7. Juli 1877 wieder beginnt** und dann bis zur Auction innerhalb der Expeditionszeit fortgesetzt wird.

Die Anmelde- und Versteigerungs-Pfänder, von denen die zugehörigen Pfänder verfallen sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Pfänder, wenn sie nicht noch vor der Auction reclamirt werden, mit zur Versteigerung gelangen.

Ferner wird das Publikum noch besonders davon in Kenntniß gesetzt, daß am **11. und 12. Juli 1877 die Einlösung nicht verfallener Pfänder nicht gestattet ist.**

Halle a/S., den 5. Juli 1877. **Das Reichs-Amt der Stadt Halle.**

Der Kurator.

Zernial.

Der Rendant.

Röder.

Geschäfts-Gründung.

Einem geehrten Publikum theile ergebenst mit, daß ich heute in dem von Herrn **J. P. Stöckel** hier bisher innegehabten Laden, **Leipzigerstrasse Nr. 64** (vis-à-vis Kohl's Hotel zur „Stadt Berlin“), **ein Cigarren- und Tabak-Geschäft** etablirte. Mein Bestreben soll dahin gerichtet sein, bei guter, solider Waare stets die billigsten Preise zu stellen. Den Herren Rauchern mein assortirtes Lager bestens empfehlend haltend, zeichne **Hochachtungsvoll und ergebenst Hermann Hoche.**

Halle, 5. Juli 1877.

Geschäfts-Verlegung.

Mit heutigem Tage verlegte ich mein Material-, Tabak- und Cigarren-, sowie Spirituosen-Geschäft von gr. Ulrichstraße 34 nach **Wilhelmstraße 17 (neben dem Brodthaus).**

Das mir seit 22 Jahren geschenkte Vertrauen bitte ich auf mein neues Local gütlich übertragen zu wollen.

Halle a/S., den 4. Juli 1877. **Carl Mertens.**

Geschäfts-Verlegung.

Mit heutigem Tage verlegte mein Holz- und Metall-Sarg-Magazin nebst Tischlerei nach **Bölbergasse Nr. 1** (Gade der gr. Ulrichstraße neben der Blösch'schen Buchdruckerei), was einem geehrten Publikum hiermit ergebenst anzeige.

H. Auf, Tischelmeister. (B. 13504)